



WAHLORDNUNG

der Landesgruppe BURGENLAND

**der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport und freie Berufe
(GdG-KMSfB – LG Bgld)**

für die Durchführung der Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz

(Stand 16.9.2010)

(gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Landesgruppe Burgenland; (Beschluss der Landeskonferenz vom 9. Oktober 2001), geändert in der 13. ord. Landeskonferenz (zugleich 1. ord. Landesdelegiertenkonferenz) am 16. September 2010)

Wahlordnung - Übersicht

- § 1: Allgemeine Bestimmungen
- § 2: Wahlberichtigung
- § 3: Wahlausschreibung
- § 4: Landeswahlausschuss
- § 5: Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerliste)
- § 6: Wahlkundmachung
- § 7: Wahlvorschläge
- § 8: Prüfung der Wahlvorschläge
- § 9: Wahlzeugen
- § 10: Stimmzettel
- § 11: Briefwahlvorgang
- § 12: Stimmenauszählung
- § 13: Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 14: Wahlakten
- § 15: Verkündung des Wahlergebnisses
- § 16: Anfechtung der Wahl

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Burgenland (GdG-KMSfB – LG Bgld).

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts und wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die mindestens drei Monate vor dem Stichtag Mitglieder der Landesgruppe Burgenland der GdG-KMSfB – LG Bgld sind.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der GdG-KMSfB – LG Bgld, die am Stichtag mindestens sechs Monate Mitglied der GdG-KMSfB – LG Bgld sind.

§ 3

Wahlausschreibung

(1) Die Landesvorstand hat die Wahl so zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode auszuschreiben, dass die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Wahlausschreibung ist entsprechend kundzumachen.

(2) Die Wahlausschreibung hat unter gleichzeitigem Hinweis auf die Beschlüsse des Landesvorstandes jedenfalls zu enthalten:

1. den Tag der Wahl
2. den Stichtag

§ 4

Landeswahlausschuss

(1) Zur Durchführung dieser Wahl ist vom Landesvorstand ein Landeswahlausschuss zu bestellen, der seinen Sitz beim Landessekretariat hat. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind aufgrund der Vorschläge der im Landesvorstand vertretenen Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis zu bestellen.

(2) Der Landeswahlausschuss besteht aus neun wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung, die vom/von der Landesvorsitzenden binnen zwei Wochen nach Bestellung der Mitglieder einzuberufen ist, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

(4) Der/Die gewählte Vorsitzende bereitet die weiteren Sitzungen vor und leitet diese. Er/Sie hat den Landeswahlausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(5) Der Landeswahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Landesvorstand spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag zu bestellen und bleiben bis zur Besetzung des neuen Wahlausschusses im Amt.

§ 5

Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerliste)

(1) Das Landessekretariat stellt dem Landeswahlausschuss ein Verzeichnis aller am Stichtag wahlberechtigten Personen rechtzeitig zur Verfügung (Wählerliste).

(2) Dieses Verzeichnis ist nach Bezirken und in diesen nach Gemeinden und Gemeindeverbänden zu ordnen und hat den Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, sowie die Adresse und das Beitrittsdatum zu enthalten.

(3) Die Wählerliste ist spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Landessekretariat allgemein zugänglich fünf Arbeitstage hindurch in einem vom Wahlausschuss festgelegten Zeitraum zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(4) Gegen die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Mitglied während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen beim/bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses erheben. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Landeswahlausschuss hat die Einwendungen zu prüfen, und wenn er eine beantragte Änderung als begründet erachtet, ist das betreffende Mitglied spätestens drei Tage nach Ablauf der Einsichtsfrist zu verständigen, dass es ihm freisteht, sich hierüber bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens innerhalb der nächsten drei Arbeitstage schriftlich oder mündlich zu äußern. Über die Einwendungen hat der Landeswahlausschuss binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Wählerliste richtig zustellen und den wahlwerbenden Gruppen eine Kopie der abgeschlossenen Wählerliste zu übermitteln.

(6) Offensichtliche Irrtümer oder sonstige Unrichtigkeiten in der Wählerliste kann der Landeswahlausschuss auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

§ 6

Wahlkundmachung

(1) Der Landeswahlausschuss hat die Ausschreibung (Anschlag der Wahlkundmachung) so zeitgerecht vorzunehmen, dass zwischen der Ausschreibung, der zugleich der Stichtag ist und dem Tag der Wahl mindestens 10 Wochen liegen.

- (2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
- a) der Ort und der Zeitraum, wo in die Wählerliste eingesehen werden kann;
 - b) der Tag, die Stunde und dem Ort, bis zu und an dem die Stimmenabgabe zu erfolgen hat (= Wahltag);
 - c) die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich bei dem/r Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen. Ferner die Bestimmung, dass die Wahlvorschläge mindestens von so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Landesvorstandsmitglieder zu wählen sind und dass alle WahlwerberInnen dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen müssen;
 - d) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden;
 - e) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
 - f) die Vorschrift, wie die Stimmenabgabe zu erfolgen hat ;

(3) Die Wahlkundmachung ist in der Mitgliederzeitung der GdG-KMSfB – LG Bgld zu verlautbaren, sodass alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Wählergruppen müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich mit der Bezeichnung der Fraktion bzw. der Namensliste bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Landeswahlausschuss einbringen.

(2) Der Wahlvorschlag muss

- a) von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, wie Landesvorstandsmitglieder zu wählen sind, wobei auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften, allfällige Unterschriften von WahlwerberInnen, angerechnet werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag gültig unterschreiben.
- b) ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Landesvorstandsmitglieder zu wählen sind, enthalten, die alle nach § 2(2) wählbar sein müssen.
- c) eine schriftliche Zustimmung aller WahlwerberInnen enthalten
- d) eine/n zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in enthalten.

(3) Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe (Fraktion) und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem/r erst gereihten Bewerber/in zu benennen.

(4) Jede/r Wahlwerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlausschuss hat die innerhalb der vorgesehenen Frist eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem/r zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt.

(2) Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von drei Arbeitstagen zu setzen.

(3) Der Landeswahlausschuss hat über die Zulassung des Wahlvorschlages binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(4) Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Rückziehung sind vom/n der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in des Wahlvorschlages spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Wahlhandlung dem Landeswahlausschuss mitzuteilen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Streichung oder Neuaufnahme von WahlwerberInnen sowie Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von sämtlichen betroffenen WahlwerberInnen unterfertigt werden.

(5) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine/n einzige/n wählbare/n Wahlwerber/in enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben ist.

(6) WahlwerberInnen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Landeswahlausschuss aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. 1 durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen oder die keine Zustimmungserklärung abgeben.

(7) Der Landeswahlausschuss hat die eingebrachten Wahlvorschläge der bereits im Landesvorstand vertretenen Wählergruppen nach der bei der letzten Wahl erreichten Zahl der Mandate zu reihen. Die übrigen Wählergruppen sind nach dem Zeitpunkt des Einlangens ihres Wahlvorschlages zu reihen.

(8) Der Landeswahlausschuss hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem Wahltag an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen und anschließend umgehend dem/r Wähler/in mit dem Wahlkuvert und Stimmzettel zu übermitteln.

§ 9

Wahlzeugen

Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde und jede im Landesvorstand vertretene Fraktion hat das Recht, bis zu zwei WahlzeugInnen zu nennen, denen das Recht

zusteht, an allen Sitzungen des Landeswahlausschusses teilzunehmen. Von einer Wählergruppe namhaft gemachte WahlzeugInnen haben nur Zutritt zum Wahllokal, wenn sie einen vom Landessekretariat ausgestellten Eintrittsschein vorweisen können. Anträge auf Ausstellung eines Eintrittsscheines müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag im Landessekretariat einlangen.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden vom Landeswahlausschuss einheitlich gestaltet und gedruckt und den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt. Sie haben die Bezeichnungen der kandidierenden Wählergruppen (Fraktionen bzw. Namenslisten) einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Es sind ausschließlich diese Stimmzettel zu verwenden – Kopien, etc. werden nicht anerkannt und sind als ungültig zu erklären.

§ 11

Briefwahlvorgang

(1) Die Stimmabgabe findet auf dem Postweg oder durch persönliche Abgabe beim Sitz des Landeswahlausschusses statt.

(2) Der Landeswahlausschuss hat dem/r Briefwähler/in mittels Postsendung folgendes zu übermitteln:

1. ein leeres Wahlkuvert
2. einen Stimmzettel
3. einen mit der Adresse des Landeswahlausschusses sowie dem Namen des/r Wählers/in voradressierten zweiten Umschlag (Briefumschlag)
4. eine Kopie der zugelassenen Wahlvorschläge

(3) Das Wahllokal zu Auszählung aller Stimmen der Briefwähler/innen ist jenes des Sitzes des Landeswahlausschusses.

§ 12

Stimmenauszählung

(1) Diese Wahlhandlung ist vom Landeswahlausschuss zu leiten. Der/Die Vorsitzende hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Der Landeswahlausschuss überprüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurnen leer sind.

(2) Die Wahl wird mittels Briefwahl (§ 11) vorgenommen. Jede/r Wahlberechtigte hat für die Wahl nur eine Stimme. Die Wahl ist geheim.

(3) Der/Die Wahlberechtigte kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

(4) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer, als der aufgelegte Stimmzettel verwendet wurde oder

- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der/die Wahlberechtigte wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine zugelassene Wählergruppe bezeichnet wurde, oder
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet wurden, oder
- e) aus dem von dem Wahlberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er/sie wählen wollte,
- f) aus sonstigen Gründen der Wählerwille dem Stimmzettel nicht zu entnehmen ist.

(5) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

§ 13

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Vor Beginn der Stimmenauszählung werden die rechtzeitig eingelangten Briefumschläge nach Bezirken geordnet und in der Wählerliste als an der Wahl teilgenommen vermerkt. Danach werden aus diesen Umschlägen die ungeöffneten Wahlkuverts entnommen und in die entsprechende Wahlurne gegeben.

(2) Vor Beginn der Stimmenauszählung mischt der Landeswahlausschuss die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts und entleert sodann die Wahlurne, zählt die Anzahl der Wahlkuverts und überprüft die Übereinstimmung ihrer Anzahl mit der Zahl der in der Wählerliste vermerkten WählerInnen.

(3) Sodann hat der Landeswahlausschuss die Stimmzettel den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen Stimmen nach den Wählergruppen zu ordnen und sodann festzustellen:

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- b) die Summe der ungültigen Stimmen
- c) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(4) Mit der Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ist nach dem d'Hondtschen System die Wahlzahl, die nach kaufmännischen Rundungsbestimmungen auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt:
 1. für die LANDESDELEGIERTENKONFERENZ;
diejenige Zahl die der Anzahl der zu nominierenden Delegierten entspricht.
 2. für den LANDESVORSTAND;

diejenige Zahl, die der Anzahl der zu wählenden Landesvorstandsmitglieder entspricht.

3. für die sonstigen Organe und Entsendungen;

diejenige Zahl, die der Anzahl der entsprechenden Mitglieder entspricht.

b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmenzahl entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen.

§ 14

Wahlakten

Über die gesamte Wahl hat der Landeswahlausschuss Niederschriften aufzunehmen, die von den anwesenden Mitgliedern zu fertigen ist. Die Ermittlung der Mandate ist ebenfalls zu dokumentieren.

Alle Wahlakte sind beim Sekretariat der GdG-KMSfB – LG Bgld mindestens bis zur Rechtskraft der nächst folgenden Wahl zu hinterlegen.

§ 15

Verkündung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist vom Landeswahlausschuss im Sekretariat der GdG-KMSfB-LG Bgld. und in der nächsten Mitgliederzeitung kundzumachen und unverzüglich den zustellungsbevollmächtigten VertreterInnen der wahlwerbenden Gruppen bekannt zu geben.

§ 16

Anfechtung der Wahl

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jede/r/m zustellungsbevollmächtigten VertreterIn der wahlwerbenden Gruppen beim Bundesvorstand der GdG-KMSfB angefochten werden.